



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries – 86607 Donauwörth

OPLA - Bürogemeinschaft f. Ortsplanung und
Stadtentwicklung

Otto-Lindenmeyer-Straße 15
86153 Augsburg

Naturschutz

Bearbeiter: Zimmermann Simone
Zimmer: Haus C Zi. 3.50
Telefon: 0906-74-6118
Telefax: 0906-74-6118
E-Mail: simone.zimmermann@lra-donau-ries.de
Zeichen: 173-610/102
Datum: 02.08.2023

Vorhaben: Bebauungsplan "Windkraft Brand" und 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bauherr: Gemeinde Münster, Rathausplatz 1, 86692 Münster

Bauort: Münster, Münster, -

Ihr Az: JE

Belange des Naturschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planunterlagen wurden naturschutzrechtlich und -fachlich geprüft.
Es bestehen folgende Einwände und Hinweise:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Beginn aller naturschutzfachlichen Maßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

Bei notwendigen Fällungen innerhalb der Vogelschutzzeit (V1) ist dies vorab bzgl. einer Ausnahme mit der UNB abzustimmen. Für das Anbringen von Reusen/Verhängen von Baumhöhlen ist eine Ausnahmegenehmigung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

2. Artenschutz

CEF Fledermaus-Höhlen/Vogel-Nistkästen/Biotopbäume:

Maßnahmenflächen sind zu definieren und in den Unterlagen darzustellen. Da die Flächenverfügbarkeit hauptsächlich vom Flächeneigentümer und Förster abhängt, sind mit diesen und evtl. Hilfe der Planer geeignete Waldstücke zu definieren in welchem sich geeignete Bäume zum Anbringen der Ersatzhabitate oder Biotopbäume, welche längerfristig (25 Jahre) gefördert werden können, befinden. Die Flächen können gerne bei einem Ortstermin mit der UNB final abgestimmt werden, es sollte jedoch vorher klar sein, ob entsprechende Voraussetzungen, wie eine gewisse Anzahl an Höhlungen potentieller Biotopbäume zur Verfügung stehen. Die Flächen für Ersatzkästen oder einzelnen Biotopbäume sind zu benennen und in einer Karte in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen.

CEF Haselmaus:

Das vorzeitige Aufhängen von Nisthilfen in geeigneten Bereichen um die Eingriffsorte dient als CEF-Maßnahme, somit ist i.V.m. der Umsetzungszeiten bzgl. Gehölzentfernung keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Die Anzahl sowie Lage der Nisthilfen ist in den Unterlagen zum Bebauungsplan darzustellen.

Die Strukturverbesserung an geeigneten Stellen um die neu entstehenden Freiflächen am Windradfuß sind als grundsätzliche Minimierungsmaßnahme einzustufen, welche nach Baustellenabschluss umzusetzen sind. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und der UNB zu melden.

Die Gemeinde muss die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes hinreichend ermitteln und darstellen. Bei Betroffenheiten sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ein Ermittlungsdefizit i. S. v. § 2 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn abwägungserhebliche Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt worden sind. Eine unzureichende Ermittlung der

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

Artenschutzbelange kann zu einem materiellen Fehler in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und damit zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

Der Bereich Artenschutz ist dementsprechend zu ergänzen.

3. naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen - alternativ: Kauf von Ökopunkten – (gem. 4.4.3 u. 4.5 LBP) im selben Naturraum sind in Abstimmung mit der UNB festzulegen und in die Unterlagen einzuarbeiten (d.h. beim Erwerb von Ökopunkten ist das Konzept des Ökokontos beizulegen und eine Kaufbestätigung nachzureichen).

Die Ausgleichsflächen sind umgehend nach Inkrafttreten des o.g. Bebauungsplanes, jedoch spätestens in der auf den Erschließungsbeginn folgenden Pflanzperiode herzustellen.

Die Gemeinde meldet im weiteren Vollzug innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Inkrafttreten o.g. Bebauungsplanes die ökologische Ausgleichsfläche einschließlich Maßnahme an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt mittels aktuellem Formblatt (Art. 9 BayNatSchG – Kompensationsverzeichnis -).

In der Begründung mit Umweltbericht der Unterlagen ist unter 4.1 die Formulierung anzupassen. Hier wird nur auf die Ausgleichszahlung für das Landschaftsbild gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eingegangen. Der flächige Ausgleich für den Eingriff in Boden und Biotope fehlt noch.

Der Änderung des Flächennutzungsplanes kann aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden, insbesondere da der Artenschutz bzgl. der kollisionsgefährdeten Vogelarten abgeprüft und keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann Simone